

Nach der Reform ist vor der Reform

Stiften und Spenden kann vor Einführung der Abgeltungsteuer zum 1. Januar 2009 deutlich vorteilhafter sein als danach.

War die Euphorie anfangs groß über die deutlichen Verbesserungen im Spendenabzug, so kann die Abgeltungsteuer ab 2009 vielen Stiftern und Spendern einen Strich durch die steuerliche Rechnung machen.

Spendenabzug

Im Jahr 2007 wurde der Spendenabzug durch das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ reformiert; erklärtes Ziel war es, mehr Menschen zu verstärktem Stiften und Spenden zu animieren. Als Ergebnis gelten heute die folgenden Abzugstatbestände, die nebeneinander geltend gemacht werden können:

- **Vermögenshöchstbetrag:** Bis zu 1 Mio. Euro können pro Person bei Zuwendungen in das Vermögen von Stiftungen beliebig verteilt über zehn Jahre von der Steuer abgesetzt werden; Ehegatten können unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 2 Mio. Euro abziehen. Die Beschränkung auf „Erstausstattungen“ ist entfallen. Alle Zustiftungen sind nunmehr hier nach abzugsfähig.
- **Allgemeiner Spendenabzug:** Bis zu 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte sind bei Spenden an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen abzugsfähig. Überschreitet die Summe der Spenden in einem Jahr diese Grenze, kann der übersteigende Betrag zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden.

Abgeltungsteuer

Parallel zur Spendenrechtsreform ist mit der Unternehmensteuerreform die sog. Abgeltungsteuer festgeschrieben worden. Diese sieht ab dem Jahr 2009 die pauschale Abgeltung der Besteuerung von Kapitalerträgen mit einem Satz von 25% vor. Die Steuer wird an der Quelle (regelmäßig die Bank) einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Diese Einkünfte hat der Steuerpflichti-

ge in seiner Steuererklärung nicht mehr anzugeben. Sonderausgabenabzüge – Spenden und (Zu-)Stiftungen – können damit grundsätzlich nur noch geltend gemacht werden, wenn neben den Einkünften aus Kapitalvermögen noch andere, nicht der Abgeltungsteuer unterliegende Einkünfte vorliegen. Damit sinkt für die Bezieher, die hohe Einkünfte aus Kapitalvermögen und kaum Einkünfte aus anderen Einkunftsarten haben, die Attraktivität des Spendens. Möglich ist der Sonderausgabenabzug nur über eine Option, mit der auch die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden. Optiert werden kann allerdings nur für alle, nicht nur für einen Teil der Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dies führt nicht immer zu einem günstigeren steuerlichen Ergebnis. Das Finanzamt prüft von Amts wegen, ob die Option für den Steuerpflichtigen günstiger ist; ist dies nicht der Fall, gilt der Antrag auf tarifliche Besteuerung als nicht gestellt.

Mehr Einsparpotenzial in 2008 – Vereinfachtes Beispiel*

Wer in 2008 ein zu versteuerndes Einkommen von 200.000 Euro hat, zahlt hierauf rund 80.000 Euro Steuern (Durchschnittsteuersatz rund 40%).

Ab 2009 ist für das Einsparpotenzial durch den Spendenabzug entscheidend, ob zu den Einkünften auch solche aus Kapitalvermögen zählen. Hat der Stifter – weiterhin insgesamt 200.000 Euro zu versteuerndes Einkommen unterstellt* – beispielsweise 130.000 Euro Kapitaleinkünfte und 70.000 Euro sonstige, nicht der Abgeltungsteuer unterliegende Einkünfte, so berechnet sich die Steuer wie folgt: Abgeltungsteuer auf 130.000 Euro (rund 26%*) $\hat{=}$ 34.000 Euro + tarifliche Steuer auf 70.000 Euro (rund 32%) $\hat{=}$ rund 23.000 Euro = insgesamt rund 57.000 Euro. Diesen Betrag kann er also maximal steuerlich einsparen, gegenüber 80.000 Euro im Jahr 2008.

* Eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der Abgeltungsteuer, insbesondere bei Aktienbesitz, ist nicht berücksichtigt; Einzelveranlagung; Solidaritätszuschlag und Sparerfreibetrag in Höhe von 801 Euro sind eingerechnet, Kirchensteuer ist nicht berücksichtigt.

Bemessungsgrundlage

Zusätzlich zu der künftig unterschiedlichen Besteuerung der Einkunftsarten kann sich auch die Bemessungsgrundlage der Besteuerung der Kapitaleinkünfte von 2008 auf 2009 ändern, sprich verbreitern: Wird beispielsweise bei Ak-

tionen heute außerhalb der Spekulationsfrist nur die Hälfte der Dividenden besteuert, so werden sie künftig zu 100 % und zusätzlich die realisierten Kursgewinne besteuert, soweit diese aus Aktienkäufen nach dem 31.12.2008 resultieren.

Spenden und Stiften ab 2009 – Vereinfachtes Beispiel*

Wer ausschließlich Einkünfte aus Kapitalvermögen hat, beispielsweise in Höhe von 200.000 Euro pro Jahr, zahlt hierauf heute rund 80.000 Euro Steuern (Durchschnittsteuersatz rund 40 %), kann aber jeden Spenden-Euro als Sonderausgaben absetzen. Der maximale allgemeine Spendenabzug in Höhe von bis zu 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte entspricht 40.000 Euro. Das reduziert in 2008 die Steuerlast auf rund 62.000 Euro. Der Spender spart damit etwa 18.000 Euro Steuern.

Ab 2009 zahlt er rund 26 % Abgeltungsteuer*, das bedeutet – weiterhin 200.000 Euro zu versteuernde Kapitaleinkünfte unterstellt – eine Steuerlast von rund 52.000 Euro. Selbst bei vollständiger Ausschöpfung des allgemeinen Spendenabzugs nach Option führt die tarifliche Besteuerung des verbleibenden Einkommens in Höhe von 160.000 Euro zu einer deutlich höheren Steuerlast von rund 62.000 Euro. Die Spende lässt sich in diesem Fall gar nicht von der Steuer absetzen.

Ab 2009 lohnt sich im geschilderten Fall für denjenigen, der mit seinem Geld Gutes tun will, steuerlich dagegen das (Zu-)Stiften, weil er über den Vermögenshöchstbetrag (Sonderausgabenabzug bis zu 1 Mio. Euro) sein zu versteuerndes Einkommen auch nach der Option so weit reduzieren kann, dass er deutlich weniger Steuern zahlt als über die Abgeltungsteuer.

* Eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage der Abgeltungsteuer, insbesondere bei Aktienbesitz, ist nicht berücksichtigt; Einzelveranlagung; Solidaritätszuschlag und Sparerfreibetrag in Höhe von 801 Euro sind eingerechnet, Kirchensteuer ist nicht berücksichtigt.

Mit hohen Stiftungsdotationen kann auch ab 2009 wie bisher die Steuerlast auf Null gesenkt werden, aber die ersparten Steuern können – wegen der niedrigeren Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen – geringer sein als heute. Auch wenn sich die Option steuerlich nicht lohnen sollte, können Spenden und Zustiftungen

weiterhin von den übrigen, tariflich besteuerten Einkünften abgesetzt werden. Die pauschal besteuerten Kapitaleinkünfte werden auch in diesem Fall zur Berechnung der Höchstgrenze des allgemeinen Spendenabzugs, bis zu der steuerwirksam gespendet werden kann, auf Antrag einbezogen.

Fazit

- Je höher der Anteil der Einkünfte aus Kapitalvermögen am Gesamtbetrag der Einkünfte ist, desto höher liegt regelmäßig das steuerliche Einsparpotenzial durch Stiften und Spenden in 2008 gegenüber 2009.
- Für Personen mit hohen Einkünften aus Aktien verbreitert sich die Bemessungsgrundlage für den 20%-igen Spendenabzug erheblich. Die daraus resultierende nominelle Anhebung des abziehbaren Spendenhöchstbetrags nützt jedoch in der Regel nur Spendern, die auch Einkünfte aus anderen Einkunftsarten haben.
- Zuwendungen in das Vermögen von Stiftungen können ab 2009 für Stifter und Spender, die nahezu ausschließlich Kapitaleinkünfte haben, die einzige Möglichkeit darstellen, Spenden in Abzug zu bringen.

Bei weiteren Fragen sprechen Sie uns gerne an

DSZ – Deutsches Stiftungszentrum GmbH

Barkhovenallee 1 • 45239 Essen
Telefon: (0201) 8401-168 • Telefax: (0201) 8401-255
www.stiften-wirkt.de • dsz-info@stifterverband.de

Dr. Ambros Schindler

Leiter des DSZ
Durchwahl: -147
ambros.schindler@stifterverband.de

Erich Steinsdörfer

Rechtsanwalt, stellv. Leiter des DSZ,
Leiter des Funktionsbereiches Beratung, Recht, Steuern
Durchwahl: -165
erich.steinsdoerfer@stifterverband.de

Barbara Meyn

Rechtsanwältin, Stiftungsberaterin
Durchwahl: -214
barbara.meyn@stifterverband.de